Hintergrund zur Empfehlung Nr. 359 (Soziale Betreuung in Polizeianhaltezentren)

Beim Gemeinsamen Treffen der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates im März 2011 fand aufgrund des von den Kommissionen georteten aktuellen Bedarfs ein Workshop zum Thema „Soziale Betreuung in Polizeianhaltezentren (PAZen)“ statt.
Dabei wurde seitens der teilnehmenden Kommissionsmitglieder festgestellt, dass die psychosoziale Betreuung in PAZen derzeit teilweise von Beamtinnen und Beamten (im Rahmen ihres persönlichen Engagements), von den Rückkehrberatungsorganisationen (im Rahmen ihrer Ressourcen) sowie von Seelsorgerinnen und Seelsorgern geleistet werde. Diese sporadische bzw. zufällige Art der Betreuung stünde nicht im Einklang mit der vom BM.I in den derzeitigen Förderverträgen mit den Rückkehrberatungsorganisationen enthaltenen Verpflichtung zur „professionellen psychosozialen Betreuung“.

Der Beirat beauftragte daraufhin eine ad hoc Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der *AG Gesundheitsvorsorge in Schubhaft* sowie der *AG Minderjährige im fremdenrechtlichen Verfahren*, damit, eine Definition der psychosozialen Betreuung in PAZen[1] sowie organisatorische Vorkehrungen zur Umsetzung[2] auszuarbeiten.

Die Ergebnisse der AG wurden vom Beirat in seiner 101. Sitzung vom 30. Juni 2011 umfassend erörtert und als Empfehlung Nr. 359 angenommen.

[1] Siehe dazu Teil I der Empfehlung Nr. 359.
[2] Siehe dazu Teil II der Empfehlung Nr. 359.